

Ausfertigung

Geschäftsnummer:

1 S 54/09

2 C 182/09

Amtsgericht

Schwäbisch Gmünd



Verkündet am
10. Juli 2009

094739

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Ellwangen

1. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Berufung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Ellwangen auf die mündliche Verhandlung vom
1. Juli 2009 unter Mitwirkung von

[REDACTED]

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd vom 7. April 2009 wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert zweiter Instanz: 500,00 Euro

Gründe

(§§ 543, 313 a ZPO)

Die zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte und begründete Berufung der Klägerin bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd vom 7. April 2009 Bezug genommen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des Amtsgerichts verwiesen. Auch das Vorbringen der Klägerin in der Berufungsinstanz rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Die ursprüngliche Klage war und die geänderte Klage ist unzulässig. Die Klägerin hat vor Erhebung der ursprünglichen Klage das nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Schlichtungsgesetz für die Zulässigkeit der Klage erforderliche Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt.

Ein Schlichtungsverfahren war gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Schlichtungsgesetz erforderlich. Bei der erhobenen Klage - Zahlung von 500,00 Euro nebst Zinsen - handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert bei Einreichung der Klage 750,00 Euro nicht überstieg. Die Parteien hatten zum Zeitpunkt des Antrags und der Erhebung der Klage ihren Sitz bzw. ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg in benachbarten Landgerichtsbezirken.

Das Erfordernis eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 1 Schlichtungsgesetz ist auch nicht ausnahmsweise ausgeschlossen. Zwar findet § 1 Abs. 1 Schlichtungsgesetz nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 Schlichtungsgesetz keine Anwendung auf Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung. Dem Amtsgericht ist aber darin zuzustimmen, dass diese Ausnahmvorschrift auf die erhobene Klage nicht anwendbar ist. Die Klägerin begehrte die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 500,00 Euro Kautions. Dieser Anspruch gegen den Beklagten wurde durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 15. Januar 2009 der Kläge-

rin überwiesen. Nach Abgabe der Drittschuldnererklärung im Rechtsstreit begehrte die Klägerin zuletzt die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz des der Klägerin durch die verspätete Abgabe der Drittschuldnererklärung entstandenen Schadens.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Schlichtungsgesetz kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine vollumfängliche Freistellung vom Schlichtungsverfahren erfolgt, wenn bereits eine Zwangsvollstreckung vorangegangen ist. Eine entsprechende Auslegung der Vorschrift erscheint schon wegen des Wortlauts „Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen...“ problematisch. Dieser Wortlaut deutet darauf hin, dass eine vollstreckungsrechtliche Maßnahme Gegenstand der Klage sein muss. Hier liegt der Fall aber so, dass nach Durchführung einer vollstreckungsrechtlichen Maßnahme ein materieller Anspruch aus einem zwischen dem Beklagten und dem Schuldner bestehenden Mietverhältnis (Mietkaution) eingeklagt wird. Es handelt sich daher allenfalls um eine Klage aufgrund einer vollstreckungsrechtlichen Maßnahme. Die Klägerin wurde durch eine vollstreckungsrechtliche Maßnahme - einer Abtretung vergleichbar - lediglich aktivlegitimiert. Die Anspruchsgrundlage des ursprünglich streitgegenständlichen Anspruchs war entgegen der Auffassung der Klägerin nicht § 840 ZPO. Daran ändert auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung aus § 840 Abs. 1 ZPO nicht eingeklagt werden kann und wonach der gepfändete und überwiesene Anspruch geltend zu machen ist, nichts. Auch der Schadensersatzanspruch gemäß § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist ein in der Zivilprozessordnung geregelter seiner Natur nach aber materiellrechtlicher Schadensersatzanspruch.

Eine erweiternde Auslegung dieser Ausnahmvorschrift ist nicht möglich. Diese Ausnahmvorschrift ist grundsätzlich eng und ihrem Wortlaut, ihrem Sinn und Zweck sowie ihrer Entstehungsgeschichte entsprechend auszulegen. Sie ist im Hinblick auf den Zweck des Schlichtungserfordernisses - Entlastung der Gerichte und Förderung einer außergerichtlichen konsensualen Streitbeilegung - eng auszulegen.

Nach der Entstehungsgeschichte ist die Ausnahmvorschrift vom Gesetzgeber nicht für die vorliegende Konstellation gedacht. In der Bundestagsdrucksache 14/980 ist hierzu auf Seite 7 ausgeführt: „Die Zulässigkeit ... von Klagen nach dem 8. Buch der ZPO

(Nummer 6) kann nicht von einem vorherigen Schlichtungsversuch abhängig gemacht werden, weil ... bei den Klagen nach §§ ... 722, 767, 768, 771, 805 ZPO die rechtsgestaltende Wirkung nicht durch einen Vergleich vor einer Gütestelle herbeigeführt werden kann, oder weil mit der durch das Schlichtungsverfahren verzögerten Einreichung der Erhebung der Klage ein Rechtsverlust droht.“

Die Drucksache 12/5033 des Landtags von Baden-Württemberg - 12. Wahlperiode - führt auf Seite 24 dazu aus: „Absatz 2 enthält einen Katalog von zivilprozessualen Klagen, die mit Rücksicht auf ihre Besonderheiten von dem Erfordernis der obligatorischen Schlichtung ausgenommen sind. Das Land hat von der Möglichkeit nach § 15 a Abs. 5 EGZPO, den bundesgesetzlichen Ausnahmekatalog zur erweitern, keinen Gebrauch gemacht.“

Demnach ist Sinn und Zweck der Ausnahmevorschrift die Vermeidung eines Schlichtungserfordernisses, wenn eine rechtsgestaltende Wirkung nicht erreicht werden kann, oder die Vermeidung von durch Verzögerungen verursachtem drohendem Rechtsverlust. Beide Aspekte spielen in der hier vorliegenden Konstellation keine Rolle. Es geht bei der Zahlungsklage bzw. Feststellungsklage der Schadensersatzverpflichtung nicht um eine rechtsgestaltende Wirkung. Durch die Verzögerung der Klage auf Zahlung aufgrund des gepfändeten und zur Einziehung überwiesenen Anspruchs drohen keine weitergehenden Rechtsverluste, als die, die bei einer Verzögerung der Entscheidung jedes Rechtsstreits drohen. Alleine die Tatsache, dass als Grundlage der Zwangsvollstreckung vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits ein Titel gegen den Schuldner erwirkt werden musste, rechtfertigt eine Ausnahme vom Schlichtungserfordernis nicht. Für die Auslegung, dass die Vorschrift eine umfassende Freistellung vom Schlichtungserfordernis bezwecken soll, soweit es trotz einer Zwangsvollstreckung doch nochmals zu einer Klage kommt, fehlt jeder Anhaltspunkt. Weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte noch Sinn und Zweck der Regelung sprechen für eine entsprechende Auslegung. Hartmann in NJW 1999, 3748 hat auch keine Begründung für seine Ansicht angegeben. Auch die Bezugnahme des Gesetzgebers auf das 8. Buch der Zivilprozessordnung rechtfertigt keine andere Auslegung. Im 8. Buch der Zivilprozessordnung sind einige besondere Klagearten geregelt. Daneben gibt es materielle Ansprüche, die durch die allgemeinen Klagen geltend zu machen sind. Die Bezugnahme legt vielmehr ebenfalls nahe, dass der Gesetzgeber lediglich die von ihm auch erwähnten besonderen Klagearten gemeint hat.

Die unzulässige Klage ist auch nicht durch die zulässige Klageänderung zulässig geworden, weil auch die geänderte Klage im Fall isolierter Erhebung gemäß § 1 Abs. 1 Schlichtungsgesetz der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bedurft hätte. Der Wert des Gegenstandes liegt unter 750,00 Euro. Die Rechtsanwaltskosten und die Gerichtskosten beider Instanzen betragen 625,15 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufig Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 ZPO bestehen nicht. Die Revision ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Es ist zwar eine Auslegungsfrage zu entscheiden, zu der bisher keine Gerichtsentscheidungen vorliegen. Es handelt sich aber nicht um eine klärungsbedürftige Frage, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist. Die zu entscheidende Frage ist durch Auslegung der gesetzlichen Vorschrift eindeutig zu beantworten. Eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt nicht vor.



Ausgefertigt!

Ellwangen, den 13.01.2010



A handwritten signature in black ink, written over the seal and extending to the right.

Graue, Justizsekretärin

Urstandsbeamtin der Geschäftsstelle